

Bechlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes (SG); Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025 (RRB Nr. 2025/2125)

beschliesst

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 48^{ter} (neu)

Massnahmen, Prozesse und Finanzierung im Bereich des integralen Integrationsmodells

¹⁾ Der Regierungsrat legt die durch die Sozialregionen im Bereich des integralen Integrationsmodells umzusetzenden Massnahmen, Prozesse sowie die Finanzierung nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu)

²⁾ § 48^{ter} gilt während der Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.